Für eine Grundsicherung, die Wege in Beschäftigung schafft

Vorschläge für weitere Reformen im Grundsicherungssystem für Erwerbsfähige im SGB II

November 2026

Zusammenfassung

Gute Sozialpolitik zementiert nicht dauerhafte Abhängigkeit, sondern eröffnet Wege in Erwerbstätigkeit. Arbeit bedeutet Einkommen, aber auch Anerkennung, soziale Teilhabe und persönliche Entwicklung. Deshalb braucht Deutschland einen Sozialstaat, der unterstützt, fordert und fördert, Eigenverantwortung stärkt und seine Leistungen auf diejenigen konzentriert, die sie tatsächlich benötigen. Dazu gehört auch, wehrhaft gegen Missbrauch zu sein. Mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz hat die Bundesregierung einen ersten wichtigen Schritt unternommen, um Grundsicherungsbeziehende stärker zu aktivieren, Leistungsmissbrauch systematischer zu bekämpfen und die Grundsicherung auf tatsächlich Bedürftige zu fokussieren. Weitere Reformschritte müssen nun zeitnah folgen.

- Arbeit muss sich spürbar lohnen. Dafür müssen die Transferentzugsraten reformiert werden. Kleine Hinzuverdienste müssen stärker und höhere Verdienste weniger stark auf die Grundsicherung angerechnet werden. Wer seine Arbeitszeit ausweitet und mehr verdient, muss davon deutlich stärker profitieren als heute. Arbeit in Vollzeit wird so attraktiver. Die Anrechnungsregeln sollten dabei möglichst einfach, transparent und wenn möglich unabhängig vom Haushaltstyp ausgestaltet werden.
- Die Regelbedarfe müssen das Existenzminimum sichern, dürfen aber nicht dauerhaft darüber liegen. Deshalb ist die im Haushaltsbegleitgesetz 2027 vorgesehene Rückkehr zur regulären Anpassung an die Preis- und Lohnentwicklung richtig.
- Die Änderungen beim Schonvermögen im 13. SGB II-Änderungsgesetz bleiben hinter dem Ziel zurück, die Grundsicherung konsequent auf Bedürftige zu konzentrieren. Die Kopplung des Schonvermögens ans Lebensalter sollte wieder gestrichen werden. Wie im Gesetz vorgesehen sollte die befristete Aussetzung der Pflicht, eine Altersrente in Anspruch zu nehmen, auslaufen. Dafür spricht, dass die Grundsicherung eine subsidiäre Leistung ist und bestehende Ansprüche auf Rente vorrangig sind. Zudem hat die befristete Aussetzung nicht dazu geführt, dass mehr Ältere in Arbeit vermittelt werden. Dafür müssen vielmehr Anreize und Vermittlung gestärkt werden.
- Die einjährige Karenzzeit bei den Wohnkosten muss abgeschafft werden. Der neu eingeführte Kostendeckel schafft zusätzliche Bürokratie, spart aber nur wenig und bringt nicht mehr Gerechtigkeit.

- Um Wege in Beschäftigung zu eröffnen, muss Mitwirkung noch konsequenter eingefordert werden können, gerade bei Arbeitsverweigerern. Auch längere Pendelzeiten und Umzüge sind zumutbar und sollten eingefordert werden können.
- Um mehr Menschen in Arbeit zu bringen, muss auch die komplexe Jobcenterstruktur reformiert werden. Die kommunalen Jobcenter sollten abgeschafft werden, da die Vermittlung in Arbeit in den gemeinsamen Einrichtungen besser gelingt. Gleichzeitig muss die geförderte Beschäftigung im Zuge der Instrumentenreform neu ausgerichtet werden, um Brücken in den ersten Arbeitsmarkt zu bauen.
- Damit der Sozialstaat wehrhaft gegen Leistungsmissbrauch ist, müssen Datenaustausche zwischen Behörden stärker ausgeweitet und KI-Analysen genutzt werden. Ein optimierter Datenabruf mit einer erhöhten Abgleichfrequenz kann das Aufdecken von Missbrauch beschleunigen und zu Einsparungen führen. Die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien und die Fehlverhaltensstellen der Kranken- und Pflegeversicherung sind einzubeziehen.
- Alle Jobcenter – egal ob kommunal oder als gemeinsame Einrichtung – müssen mit den Kompetenzcentern Leistungsmissbrauch (KCLM) der Bundesagentur für Arbeit (BA) zusammenarbeiten und sich Datenrechtskreisübergreifend austauschen. Rechtsmissbräuchlichen Praktiken, mit denen die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU gezielt genutzt werden, um Sozialleistungen zu beziehen, muss ein Riegel vorgeschoben werden, ohne die Grundfreiheiten infrage zu stellen.

Arbeitsanreize stärken, Leistungsbereitschaft fördern

Der Sozialstaat muss Aufstieg durch Arbeit belohnen, nicht Menschen im Leistungsbezug verharren lassen. Das System der sog. Transferentzugsraten muss reformiert werden. Es bestimmt, wie viel von einem zusätzlich verdienten Euro aufgrund wegfallender Sozialleistungen oder höherer Abgaben wieder verloren geht. Kleine Einkommen sollten hier stärker und höhere Einkommen weniger stark angerechnet werden, so wie es die Sozialstaatsreformkommission vorgeschlagen hat. Damit wird Arbeit in Vollzeit und nicht länger der kleine Hinzuverdienst zur Sozialleistung belohnt. Das stärkt Eigenverantwortung und unterstützt Menschen dabei, dauerhaft auf eigenen Beinen zu stehen. Die Reform der Transferentzugsraten sollte dabei in zwei Schritten erfolgen: Zunächst sollten die Erwerbsanreize im bestehenden System verbessert werden. Anschließend sollte im Rahmen der Zusammenlegung von Grundsicherung, Kinderzuschlag und Wohngeld eine grundsätzliche Reform folgen. Die höchsten Transferentzugsraten entstehen oft durch das Zusammenwirken verschiedener Leistungen. Berechnungen zufolge sind so gesamtfiskalische Einsparungen von bis zu 2,0 Mrd. € möglich.[1] Eine alleinige Reform der Grundsicherung kann deshalb nur ein Teil der Lösung sein. Die aktuell von der Bundesregierung angestoßene Wohngeld-Reform würde hier zusätzlichen Spielraum schaffen, da vorgesehen ist, frühere Leistungsausweitungen zurückzunehmen.

Gleichzeitig müssen Anreize und Einkommensanrechnung für alle Leistungsbeziehenden klar nachvollziehbar sein. Anreize können nur wirken, wenn sie transparent und leicht verständlich sind.

[1] Blömer, M. et al. (2026): Mikrosimulationsrechnungen zu Reformoptionen steuerfinanzierter Sozialleistungen für die Kommission zur Sozialstaatsreform, Forschungsbericht für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Abrufbar unter: https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/Forschungsberichte/fb-681-mikrosimulation-reformoptionen-steuerfinanzierter-sozialleistungen.html

Unterschiedliche Freibeträge und Anrechnungsregeln je nach Haushaltstyp machen das System unnötig kompliziert und erschweren es, die finanziellen Vorteile zusätzlicher Arbeit zu erkennen. Außerdem ändern sich die Arbeitsanreize, wenn sich die Haushaltszusammensetzung verändert. Auf solche Differenzierungen sollte daher möglichst verzichtet werden.

Zusätzlich zur Reform der Transferentzugsraten sollte die Einkommensanrechnung von horizontal auf vertikal umgestellt werden. Damit wird zusätzliches Erwerbseinkommen nur beim Erwerbstätigen selbst angerechnet und nicht auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft verteilt. Diese Person fällt damit schneller aus dem Leistungsbezug heraus, während sich bei den anderen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft wenig ändert. Das erleichtert die Verwaltungspraxis in den Jobcentern und stärkt die Anreize, den Leistungsbezug durch eigene Erwerbsarbeit zu überwinden. Regelbedarfe auf das Existenzminimum begrenzen

Die Methode zur Ermittlung des Regelbedarfs muss so ausgestaltet sein, dass damit möglichst genau das Existenzminimum abgebildet wird. Die im Haushaltsbegleitgesetz 2027 bereits vorgesehene Abschaffung der ergänzenden Fortschreibung und die Rückkehr zum regulären Mischindex sind folgerichtig und müssen umgesetzt werden. Die durch das sog. Bürgergeld-Gesetz 2023 eingeführte ergänzende Fortschreibung hatte bei zunächst ungewöhnlich starkem und sich sodann schnell normalisierendem Preisanstieg zu einer starken Überdeckung geführt. Der Regelsatz steigt in solchen Konstellationen stärker als Löhne und Preise. Das sendet das Signal, dass Leistungsbeziehende bessergestellt werden als Beschäftigte. Der über dem Existenzminimum liegende Regelbedarf hat daher auch für mehrere Jahre zu Nullrunden bei der Regelsatzanpassung geführt. Wird die ergänzende Fortschreibung abgeschafft, führt das nicht nur zu Einsparungen in der Grundsicherung, sondern wirkt analog im SGB XII und im AsylbLG. Damit werden auch Bund und Kommunen entlastet.

Zu zielgenauen Regelbedarfen gehört auch, dass sie im Falle einer deflationären Preisentwicklung abgesenkt werden. Im SGB II ist das aktuell nicht möglich. Im Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Absinken hingegen zulässig und im Jahr 2025 auch passiert, da kein Bestandsschutz wie in § 28a Abs. 5 SGB XII besteht. Es gibt keinen sachlichen Grund dafür, dass Leistungen nach dem AsylbLG im Falle der Deflation abgesenkt werden können, im SGB II jedoch nicht. Auch im Falle einer Absenkung bleibt das Existenzminimum gesichert. Wenn Regelbedarfe langfristig und flächendeckend über dem tatsächlichen Bedarf liegen, ist das ungerecht gegenüber denjenigen, die die Grundsicherung mit ihren Steuern finanzieren, und verringert den Anreiz, zügig wieder eine Arbeit aufzunehmen und selbst wieder auf eigenen Beinen zu stehen.

Schonvermögen nicht ans Alter koppeln, Vorrang der Rente vor Grundsicherung gewährleisten, Arbeitsmarktintegration Älterer verbessern

Die Kopplung des Schonvermögens an das Alter sollte wieder gestrichen werden. Aktuell gilt ab dem 51. Lebensjahr ein Schonvermögen von 20.000 €. Wer ein solches Vermögen besitzt, ist nicht bedürftig. Ein Grundsicherungssystem sollte das Existenzminimum sichern. Es ist nicht der richtige Ort, um eine Lebensleistung beim Vermögensschutz zu berücksichtigen. Der Schutz besonderer Vermögenswerte, wie

z. B. der Altersvorsorge, angemessenem Wohneigentum und weiteren Vermögensgegenständen, ist in § 12 SGB II ausreichend geregelt.

Existenzsichernde Leistungen müssen subsidiär bleiben: Wer vorrangige Leistungen beziehen kann, sollte sie in Anspruch nehmen müssen, um die Bedürftigkeit zu reduzieren oder sogar zu beseitigen.[2] Deswegen sollte kein genereller Freibetrag für gesetzliche Renten in der Grundsicherung eingeführt werden. Zudem sollte die befristete Aussetzung der Pflicht, eine vorzeitige Altersrente in Anspruch zu nehmen, wie gesetzlich vorgesehen, zum 31. Dezember 2026 auslaufen. Eine bessere Arbeitsmarktintegration Älterer wird nicht dadurch erreicht, dass die Pflicht, eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen, gestrichen wird. Ob die Pflicht galt oder nicht, hatte keinen Einfluss auf den Integrationserfolg.[3] Die Ursachen und damit auch der richtige Ansatz für eine bessere Arbeitsmarktintegration liegen woanders. Entscheidend ist vielmehr, ältere Arbeitslose zu aktivieren, weiterzubilden und zu vermitteln und weitere Vermittlungshemmnisse, wie z. B. gesundheitliche Probleme, anzugehen. Denn aktuell gelingen Menschen ab 60 Jahren noch zu selten der Übergang in Beschäftigung. Ältere nehmen aktuell deutlich seltener an Maßnahmen und Weiterbildungen teil, obwohl diese bei ihnen oft sogar noch wirksamer sind als bei Jüngeren.[4] Die mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz geschaffene Möglichkeit, die Freie Förderung künftig stärker für gesundheitsfördernde Maßnahmen und Leistungen zur Rehabilitation zu nutzen, ist ein richtiger Ansatz. Jobcenter sollten dies im Rahmen der Vermittlungsarbeit gezielt einsetzen. Es braucht insgesamt ein Umdenken im Umgang mit dieser Zielgruppe: Jobcenter und Arbeitsagenturen müssen ältere Arbeitslose früher, verbindlicher und passgenauer unterstützen. Gleichzeitig sollten Fehlanreize abgebaut werden, die den Verbleib in Arbeitslosigkeit bis zum Renteneintritt begünstigen. Dazu gehören lange Bezugsdauern beim Arbeitslosengeld.

Karenzzeit Wohnen abschaffen, Thema Wohnen umfassend adressieren

Die Karenzzeit bei den Wohnkosten sollte gänzlich abgeschafft werden. Die Kosten in der einjährigen Karenzzeit zu deckeln, verfolgt zwar das richtige Ziel: Jobcenter sollten nicht sehr hohe Wohnkosten übernehmen müssen, die sich sonst kaum jemand im unteren Einkommenssegment leisten kann. Entgegen ihrem eigentlichen Ziel hat die Karenzzeit Wohnen laut einer Befragung von Jobcenter-Beschäftigten durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) allerdings nicht dazu geführt, dass die Betroffenen sich öfter weiterbilden oder stärker auf die Jobsuche konzentrieren.[5] Durch die Übernahme hoher Mieten werden zudem Preise im unteren Marktsegment definiert und die Mieten insgesamt in die Höhe getrieben. Das gefährdet nicht nur den sozialen Frieden, sondern verschärft die Lage auf dem Wohnungsmarkt für Gering- und Durchschnittsverdienende. Es wird auch keine Bürokratie

[2] BDA-Stellungnahme „Sinnvolle Neugewichtung von Umlage- und Kapitaldeckung – höhere Beitragsbelastung vermeiden“, 14. Juli 2026. https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-stellungnahme-empfehlungen_der_alterssicherungskommission-2026_07_14.pdf

[3] Belzer, Jana, Torsten Lietzmann & Stephanie Prümer (2025): Ältere Leistungsberechtigte in der Grundsicherung, IAB-Forschungsbericht 19/2025, Nürnberg, 74 S. DOI:10.48720/IAB.FB.2519

[4] Stephan, Gesine, Thomas Büttner, Julia Lang & Torben Schewe (2026): Fördermaßnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung: Positive Effekte auf die Beschäftigungschancen. (IAB-Kurzbericht 12/2026), Nürnberg, 8 S. DOI:10.48720/IAB.KB.2612

[5] Bähr, Sebastian; Mense, Andreas; Wolf, Katja (2025): Kosten der Unterkunft im Bürgergeld: Erste Befunde zur „Karenzzeit Wohnen“ zeigen bestenfalls ein gemischtes Bild, In: IAB-Forum 3. April 2025. Abrufbar unter: https://iab-forum.de/kosten-der-unterkunft-im-buergergeld-erste-befunde-zur-karenzzeit-wohnen-zeigen-bestenfalls-ein-gemischtes-bild/

eingespart: Mieten während der Karenzzeit zu deckeln, erhöht den Prüfaufwand ohne substanziell Ausgaben einzusparen.

Das wichtige Anliegen, Wohnen für Gering- und Durchschnittsverdienende bezahlbar zu halten, kann nicht über das Grundsicherungssystem gelöst werden. Notwendig ist eine nachhaltige Wohnungspolitik, die dazu beiträgt, dass sich Arbeit auch ohne staatliche Leistungen lohnt. Es ist keine Lösung, die Kosten der Unterkunft (KdU) und das Wohngeld immer weiter auszuweiten und so große Teile des Mietmarktes staatlich zu subventionieren. Im Gegenteil: Es kann Preissteigerungen im unteren Segment begünstigen[6] und damit gerade diejenigen belasten, die ihre Wohnkosten aus eigener Kraft tragen müssen, aber keinen Anspruch auf staatliche Leistungen haben. Die geplante Reform des Wohngelds, die überschießende Teile der letzten Wohngeld-Plus-Reform zurücknimmt, ist daher richtig. Eine Pauschalierung der KdU kann zu erheblich weniger Verwaltungsaufwand in den Jobcentern führen, so dass mehr Kapazitäten für die Vermittlung in Arbeit frei werden. Sie muss so ausgestaltet werden, dass unter dem Strich keine Mehrausgaben und keine zusätzliche Bürokratie an anderer Stelle entstehen. Fehlanreize, die dazu führen, dass Menschen gerade deshalb im Grundsicherungsbezug verharren, weil ihnen durch die KdU eigene Verantwortung für ihre Wohnsituation abgenommen wird, sind zu vermeiden. Zudem braucht es Rahmenbedingungen, die günstiges und zügiges Bauen ermöglichen.

Mitwirkung konsequent einfordern

Der Weg aus dem Leistungsbezug in Beschäftigung gelingt am besten, wenn Fördern und Fordern Hand in Hand gehen. Deshalb sollte über das 13. SGB-II-Änderungsgesetz hinaus aktive Mitwirkung noch stärker eingefordert werden. Jobcenter brauchen wirksame Instrumente, um vereinbarte Schritte verbindlich durchzusetzen.

Um die Verbindlichkeit noch weiter zu stärken, sollte bei Personen, die ein zumutbares Arbeitsangebot ablehnen (sog. Arbeitsverweigerer) auch im zweiten Monat nicht geprüft werden müssen, ob ein Arbeitsangebot vorliegt. Wenn ein Arbeitsangebot verweigert wird, wird dieses in der Praxis oftmals im zweiten Monat nicht mehr bestehen. In solchen Fällen wäre dann die Leistungsminderung auf lediglich einen Monat beschränkt. Die Kürzung bei sog. Arbeitsverweigerern sollte beim Leistungsberechtigten auch die Kosten für Unterkunft und Heizung (KdU) umfassen. Das hält auch das Bundesverfassungsgericht [7]für möglich, da es die Menschen in solchen Fällen in der Hand haben, „ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern“. Der Kooperationsplan sollte direkt mit Rechtsfolgenbelehrung verbunden sein, um die Verbindlichkeit zu stärken.

Durch § 22 Abs. 7 SGB II wird die Zahlungseinstellung der KdU bei Nichterreichbarkeit für alle, die in einer Bedarfsgemeinschaft und nicht allein leben, ausgehebelt. Die Regelung sollte sich auf Bedarfsgemeinschaften mit Kindern beschränken. Kinder sind als Teil der Bedarfsgemeinschaft abhängig vom Handeln ihrer Eltern und können gerade nicht durch eigenes Verhalten Mitwirkungspflichten der Eltern

[6] [1] Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS), Arbeitshilfe zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen der Unterkunft im Rahmen kommunaler Satzungen, Berlin 2013, S. 10 ff. Die Arbeitshilfe verweist darauf, dass in der Praxis Vermieter bislang niedrigere Mieten bei Vermietung an Bedarfsgemeinschaften bis zur Angemessenheitsgrenze anheben können und dadurch auch das preisgünstige Wohnungsangebot für Haushalte ohne Transferbezug beeinträchtigt werden kann.

[7] BVerfG Urt. v. 5. November 2019, 1 BvL 7/16, Rz. 209

ersetzen. Die sehr weiten Ausnahmen sind nicht notwendig, denn die neuen Schutzmechanismen für Härtefälle, z. B. Menschen mit psychischen Erkrankungen, stellen bereits ausreichend sicher, dass für Menschen, die nicht mitwirken können, keine Wohnungslosigkeit eintritt.

Damit der gerade geschärfte Vermittlungsvorrang noch besser greifen kann, müssen zusätzlich die Zumutbarkeitsanforderungen reformiert werden. Pendelzeiten von bis zu drei Stunden pro Tag bei einem Vollzeitjob sollten zumutbar sein. Die Zumutbarkeit von Umzügen und doppelter Haushaltsführung im SGB II sollte den Regeln in § 140 Abs. 4 SGB III angeglichen werden und die aktuelle Weisungslage auch rechtlich fixiert werden.

Geförderte Beschäftigung als Brücke in den ersten Arbeitsmarkt nutzen

Geförderte Beschäftigung in der Grundsicherung nach §§ 16e und 16i SGB II muss konsequent auf den Übergang in ungeförderte Arbeit ausgerichtet werd. Eine dauerhafte Ersatzbeschäftigung sollte nicht das Ziel sein. Wer erwerbsfähig ist, braucht Unterstützung mit klarer Perspektive auf Integration in Arbeit. Im Rahmen der Instrumentenreform sollte die geförderte Beschäftigung daher als Brücke in den ersten Arbeitsmarkt ausgestaltet werden[8]. Für Menschen, die auf absehbare Zeit nicht in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden können, braucht es ein neues, durchlässiges Teilhabesystem außerhalb des SGB II. Es muss individuelle Unterstützung und soziale Teilhabe sichern, weiteren Abstieg verhindern und zugleich Wege zurück in Arbeit offenhalten.

Jobcenterstruktur auf Integration in Arbeit ausrichten

Damit mehr Menschen schneller in Arbeit kommen, braucht es auch eine grundlegende Reform der komplexen und z. T. kleinteiligen Struktur der Arbeitsverwaltung aus gemeinsamen und kommunalen Jobcentern und Arbeitsagenturen. Die letzte grundlegende Reform der Arbeitsverwaltung ist über 20 Jahre her und in der jetzigen Form nicht zukunftsfähig (vgl. BDA-Diskussionspapier[9]). Eine aktuelle Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) zeigt, dass sich die Trägerschaft von Jobcentern auf die Vermittlung in Arbeit auswirkt.[10] Jobcenter in gemeinsamer Trägerschaft von Kommunen und BA vermitteln mehr in Arbeit als kommunale Jobcenter. Hinzu kommen unterschiedliche IT-Systeme und zusätzliche Datenschnittstellen. Sie erschweren die Aufdeckung von Sozialleistungsmissbrauch, verringern die Standardisierung und den Datenaustausch und verursachen Kosten, die vielfach auf die Arbeitslosenversicherung abgewälzt werden. Die kommunalen Jobcenter sollten daher abgeschafft werden. Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Prüfung aller Instrumente und Strukturen von Arbeitsagenturen und Jobcentern ist hier der Anknüpfungspunkt.

[8] BDA-Positionspapier „Arbeitsmarktpolitische Instrumente konsequent auf Beschäftigung ausrichten“, September 2026. https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/bda-arbeitgeber-positionspapier-instrumentenreform_im_SGBIII_und_SGBII-2026_09.pdf

[9] BDA-Diskussionspapier „8 Punkte für effiziente und schlanke Strukturen in der Arbeitsverwaltung und bei steuerfinanzierten Leistungen“, 28. März 2025. https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/2025/03/bda-arbeitgeber_diskussionspapier_8-Punkte-fuer-effiziente-schlanke-Strukturen-Arbeitsverwaltung_20250328.pdf

[10] Schäfer, H. und Seele, S. (2026): Arbeitsmarktpolitische Wirksamkeit von gemeinsamen Einrichtungen und zugelassenen kommunalen Trägern. Abrufbar unter: https://arbeitgeber.de/wp-content/uploads/IW-Gutachten-BDA-Optionskommunen-2026_03_04.pdf

Leistungsmissbrauch wirksam bekämpfen

Um die Akzeptanz von Sozialleistungen und das Vertrauen in den Sozialstaat zu stärken sowie eine wirksame Kostenkontrolle in der Grundsicherung zu ermöglichen, muss Sozialleistungsmissbrauch effektiver als bisher bekämpft werden. Sozialleistungsmissbrauch belastet Steuer- und Beitragszahlende und führt zu Überlastung der Sozialkassen. So wird die zielgenaue Unterstützung wirklich Bedürftiger erschwert und letztlich das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Sozialstaats gestört. Leistungsmissbrauch ist zwar kein Massen-, aber auch kein Randphänomen: Im Jahr 2025 hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) des Zolls 72.119 Strafverfahren wegen betrügerischen Leistungsmissbrauchs gemäß § 263 StGB eingeleitet. Dazu kommen 6.457 Ordnungswidrigkeitenverfahren wegen Angabe- bzw. Mitteilungspflichtverletzungen in Zusammenhang mit Leistungsmissbrauch. Im ersten Halbjahr 2026 waren es bereits 35.325 Strafverfahren.[11] In diesen Zahlen ist auch Leistungsmissbrauch im Rahmen der Grundsicherung enthalten, wird jedoch nicht gesondert ausgewiesen.

Um Verdachtsfälle besser und frühzeitiger identifizieren zu können und in der Folge ihre Überprüfung und Ahndung zu erleichtern, muss der Datenaustausch weiter optimiert werden. Dafür hat die Bundesregierung in ihrem am 23. September 2026 beschlossenen Aktionsplan gegen Sozialleistungsmissbrauch und Ausbeutung bereits wichtige Weichen gestellt: Sowohl das Gesetz zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung als auch die Registermodernisierung weisen in die richtige Richtung. Sinnvoll ist es auch, sichere KI-gestützte Analysesysteme zu ermöglichen. Längst überfällig ist, auch die kommunalen Jobcenter zur Nutzung von IT-Schnittstellen und zum Datenaustausch zu verpflichten. Entscheidend ist nun, dass die angekündigten Maßnahmen in rechtlicher wie auch in technischer Hinsicht zügig, praxistauglich und auf allen staatlichen Ebenen umgesetzt werden.

Für einen verbesserten automatisierten Datenabruf zwischen Jobcentern, Rentenversicherung, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Finanz- und Ausländerbehörden gem. § 52 SGB II sollte außerdem die Abruffrequenz erhöht werden. So kann Missbrauch schneller erkannt und auch schneller darauf reagiert werden. Bisher erfolgt der Abruf lediglich quartalsweise. Das kann zu Einsparungen führen.

Weiter wäre es perspektivisch sachgerecht, auch den Datenaustausch zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien, wie insbesondere der SOKA-BAU, auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. So würde die Einbindung der Gemeinsamen Einrichtungen in die digitalen Meldeverfahren abgesichert. Das würde zu einheitlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich Datenschutz, Verfahrenssicherheit und Datenqualität beitragen und so bei Bekämpfung von Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Leistungsmissbrauch helfen. Zudem sollten Melderegisterdaten systematisch in den automatisierten Datenabgleich einbezogen werden. So können Auffälligkeiten wie eine ungewöhnlich hohe Zahl von Leistungsfällen an derselben Adresse oder häufige An- und Abmeldungen erkannt werden. Solche Muster können Hinweise auf Scheinvermietungen,

[11] Arbeitsstatistik der Finanzkontrolle Schwarzarbeit unter: https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Arbeit/Bekaempfung-der-Schwarzarbeit-und-illegalen-Beschaeftigung/Statistikveroeffentlichung/statistikveroeffentlichung_node.html#vt-sprg-3

fingierte Wohnverhältnisse oder die missbräuchliche Nutzung sogenannter Schrottimmobilien geben. Das ist effektiver als die heute schon möglichen individuellen Melderegisterabfragen und kann Auskunftsverlangen der Jobcenter gegenüber dem Vermieter ergänzen bzw. vorbereiten. Richtig ist auch, die Datenübermittlung zwischen den Fehlverhaltensstellen der Kranken- und Pflegekassen mit den Jobcentern und anderen zu verbessern. So können beispielsweise Missbrauchsfälle aufgedeckt werden, wo Leistungen für Pflegetätigkeiten beantragt, aber dem Jobcenter verschwiegen werden.

Die zentralen und regionalen Kompetenzcenter zur Bekämpfung von Leistungsmissbrauch nach § 64a SGB II sind ein wichtiger Baustein, um kriminelle, organisierte Strukturen im Zuständigkeitsbereich der BA rechtskreisübergreifend aufzudecken und zu bekämpfen. Eine wirksame Missbrauchsbekämpfung darf jedoch nicht an den Grenzen der Organisationsformen scheitern. Deshalb müssen auch an dieser Stelle die rein kommunalen Jobcenter in den automatisierten Datenaustausch einbezogen werden. Da sie bislang nicht unter § 64a SGB II fallen, können die Kompetenzcenter sie derzeit nicht unterstützen. Um kriminelle Strukturen effektiv zu bekämpfen, müssen diese weißen Flecken gefüllt werden. Die Zahlen aller Jobcenter zu Verdachtsfällen sowie eingeleiteten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren zu Leistungsmissbrauch müssen veröffentlicht und die Entwicklung der Bekämpfung evaluiert werden. Darüber hinaus muss durch organisatorische Maßnahmen der BA und der kommunalen Jobcenter sichergestellt werden, dass alle Verdachtsfälle ordnungsgemäß ermittelt, abgeschlossen und dokumentiert sowie gebotene Verwarnungsgelder und Bußgelder konsequent erhoben werden. Eine interne Revision der BA aus dem Januar 2026 untersuchte vier gemeinsame Einrichtungen und stellte in allen vier erhebliche Mängel fest.[12] Ein so hohes Aufkommen an Mängeln legt die Annahme nahe, dass eine hohe Dunkelziffer an nicht oder nicht rechtmäßig geahndetem Leistungsmissbrauch besteht. Eine effiziente Bekämpfung von Leistungsmissbrauch ist somit notwendig und darf nicht an Vollzugsdefiziten scheitern.

Rechtsmissbräuchlichen Praktiken, mit denen die Arbeitnehmerfreizügigkeit und Niederlassungsfreiheit innerhalb der EU gezielt genutzt werden, um Sozialleistungen zu beziehen, muss ein wirksamer Riegel vorgeschoben werden. Gleichzeitig dürfen dabei diese Grundfreiheiten nicht infrage gestellt werden. Die EU-Arbeitskräftemobilität ist für die Menschen und die Wirtschaft in Europa von größter Bedeutung. Richtig ist deshalb, dass gemäß Aktionsplan der Zugang zu Leistungen nach dem SGB II und SGB XII künftig an den rechtmäßigen statt lediglich den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft wird. Dadurch lässt sich verhindern, dass EU-Bürgerinnen und -Bürger allein aufgrund eines fünfjährigen Aufenthalts in Deutschland einen Grundsicherungsanspruch erwerben, ohne dass die Anforderungen an den europarechtlichen Arbeitnehmerbegriff erfüllt sein müssen.

Zusätzlich muss effektiver als bisher verhindert werden, dass eine Beschäftigung mit geringem Stundenumfang mit dem Ziel aufgenommen wird, als Arbeitnehmer ergänzende Grundsicherungsleistungen zu beziehen. Nach der Rechtsprechung des EuGH reichen 5,5 Stunden pro Woche für die Arbeitnehmereigenschaft aus. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass die Arbeitnehmerfreizügigkeit nicht für den Zweck des Sozialleistungsbezugs missbraucht wird.

[12] Bundesagentur für Arbeit, Interne Revision SGB II: Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, Bericht gemäß § 49 SGB II, Januar 2026. Abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/verfolgung-von-ordnungswidrigkeiten_ba059852.pdf

Dazu sollte im Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU) klargestellt werden, dass Unionsbürgerinnen und -bürger sich nicht auf ein Aufenthaltsrecht nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 FreizügG/EU berufen können, wenn eine Gesamtwürdigung der Umstände eine missbräuchliche Herbeiführung der formalen Arbeitnehmereigenschaft ergibt. Damit ist dann auch der Bezug von Sozialleistungen ausgeschlossen. Für Jobcenter entsteht so mehr Klarheit und Rechtssicherheit. Eine einheitliche Rechtsanwendung kann sichergestellt werden. Missbrauch kann z. B. vorliegen, wenn objektiv keine Qualifikationen und Sprachkenntnisse vorliegen, die eine wirtschaftliche Integration und Lebensunterhaltssicherung nachvollziehbar machen und wenn subjektiv von Beginn an die Absicht besteht, Sozialleistungen in Anspruch zu nehmen. Auch hier ist die Bundesregierung mit dem Aktionsplan auf dem richtigen Weg.

Zusätzlich müssen die Jobcenter in solchen Fällen noch sehr viel stärker auf Aktivierung setzen, um ein Verharren im geringen Stundenumfang unattraktiver zu machen. Der gesetzliche Rahmen in § 2 Abs. 2 SGB II gibt ihnen jetzt die Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit in Vollzeit zu verlangen, um die Bedürftigkeit zu verhindern.

Angemessen ist schließlich die Ankündigung der Bundesregierung im Aktionsplan, sich bei der EU-Kommission dafür einzusetzen, Fehlanreizen, Fehlannahmen und Missbrauch bei der Inanspruchnahme von Freizügigkeit und Sozialleistungen stärker zu begegnen. Wenn schon auf europarechtlicher Ebene Klarstellungen bzw. Verschärfungen greifen, kann Missbrauch früher und konsequenter verhindert werden. Die Gespräche sollten auch Familienleistungen umfassen. Im Vollzug ist sicherzustellen, dass bei Kindergeldzahlungen ins Ausland Anspruchsvoraussetzungen konsequent kontrolliert und Missbrauchsmöglichkeiten ausgeschlossen werden. Außerdem sollten sich ins Ausland gezahlte Familienleistungen am Preisniveau im Wohnstaat des Kindes orientieren.

Ansprechpartner:

BDA | Die Arbeitgeber.
Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
Abteilung Arbeitsmarkt
T +49 30 2033-1400
arbeitsmarkt@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.